

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1.

In § 13 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Zum 1.12.2023 wird das zum 1.3.2023 eingeführte Landesweite Jugendticket Baden-Württemberg nach den Vorgaben des Landes eingestellt und als vom Land und den kommunalen Aufgabenträgern bezuschusstes Deutschland-Ticket auf das D-Ticket JugendBW umgestellt. Die Regelung des § 12a Abs.7 findet auf diese Umstellung entsprechende Anwendung. Die Abwicklung des den Berechtigten gewährten Zuschusses für das D-Ticket Jugend BW erfolgt gegenüber den Zuschussgebern Land und Aufgabenträger sowie den ausgebenden Verkehrsunternehmen durch die Verbundgesellschaft.

2.

In § 15 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar werden der vierte und der fünfte Absatz gestrichen.

3.

In § 17 Absatz 8 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt neu gefasst:

Kreisangehörige Städte und Gemeinden können innerhalb ihres Gemeindegebietes den Busverkehr kostenlos auf Antrag anbieten, indem sie für alle kostenlos beförderten Fahrgäste den entsprechend vor Ort gültigen Einzelfahrscheinpreis an den Pool abführen. Zur Ermittlung der kostenlos beförderten Fahrgäste werden die Fahrgastzahlen digital über automatische Fahrgastzählssysteme (AFZS) ermittelt. Die Quote derjenigen Fahrgäste, die ohne anderweitigen Fahrschein im Binnenverkehr kostenlos unterwegs sind, wird im ersten Jahr einmalig im Rahmen einer repräsentativen Fahrgastbefragung ermittelt. Diese Quote wird auch in den Folgejahren auf die digital ermittelte Gesamtzahl der Fahrgäste angewendet. Die Befragung ist von der Verbundgesellschaft zu beauftragen und von der Gemeinde zu finanzieren. Bei am 1.1.2024 bereits vorhandenen kostenlosen Busverkehren, die noch nicht über AFZ-Systeme verfügen, wird ab 2024 die Anzahl der im Jahr 2023 beim Zustieg ausgestellten kostenlosen Fahrausweisen auch in den Folgejahren bis zur Einführung von AFZ-Systemen von den Verbundunternehmen im Rahmen einer monatsweisen Abrechnung den Gemeinden in Rechnung gestellt, wobei der Fahrpreis dem jeweils gültigen Tarifstand entspricht. Die auf diesem Wege von der Gemeinde bezahlten Fahrscheine sind von den Verbundunternehmen als normale Fahrscheine zu melden und entsprechend als Fahrscheinverkäufe in die Einnahmeverteilung einzubringen.

Befindet sich die Gemeinde in einer Wabe, in der weitere Gemeinden liegen, wird gem. Satz 1 maximal die Preisstufe 0 abgerechnet.

4.

§ 5 der Anlage 4 zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

¹Für Linienbündel mit einer eigenwirtschaftlichen PBefG-Genehmigung erfolgt der Ausgleich zu den wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe nach § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung nach folgenden Parametern:

1. Ausgangspunkt sind die nach § 34 der Anlage 6 zur Satzung (EAR) ermittelten Stückzahlen.
2. Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.
3. Der Abschlagsfaktor beträgt 0,9.
4. Die Stückzahlen werden mit der Summe der infolge der Tarifvorgabe nach § 13 ungedeckten Kosten multipliziert.
5. Die sich aus Ziffer 4 ergebende Summe wird je Linienbündel um den sich gem. der Anlage 3 zur Satzung ergebenden Betrag für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gem. § 12 bezüglich des MAXX-Tickets reduziert.

5.

In § 1 Absatz 1 der Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird in Nr. 3 nach „§“ „15 Abs. 4“ gestrichen und Folgendes eingefügt:

§ 14 Abs. 6,

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung in der Verbandsversammlung am 21.12.2023 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Mannheim, den 21.12.2023

Gezeichnet Christian Specht

*Christian Specht
Verbandsvorsitzender*

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung kann von jedermann schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband Rhein-Neckar

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Erfolgt die Geltendmachung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung, so gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO, § 5 Abs. 2 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch durch einen anderen geltend gemacht worden ist.